



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 11/2010

Düsseldorf, den 20. April 2010

- Seite 2 Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. März 2010
- Seite 6 Vierte Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. März 2010
- Seite 8 Achte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. März 2010

**Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 24.03.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GV.NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 16. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift zum 3. Abschnitt erhält die folgende Fassung: „3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses“.
- b. Nach „§ 26 Studienberatung“ lautet die Inhaltsübersicht wie folgt:

„4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27 Aufbau des Studiums und Studienabschluss

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Inkrafttreten“

2. In § 1 werden die Worte nach „(GV. NRW S. 135, ber. S. 431)“ gestrichen und durch die folgende Formulierung ersetzt:

„in den folgenden Ausgestaltungen:

1. Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung,
2. grundständiger integrierter deutsch-französischer Studienkurs,
3. integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht.“

3. Die Überschrift zum 3. Abschnitt erhält die folgende Fassung:

„3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses“.

4. In § 18 werden Satz 1 und Satz 2 gestrichen. Der neue Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung gemäß § 7 (§ 22) und der französischen „licence mention droit“ besteht.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 der Vorschrift.

5. Nach § 26 wird neu eingefügt:

„4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27 Aufbau und Inhalt des Studiums und Studienabschluss

(1) Der integrierte deutsch-französische Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht baut auf dem dreijährigen grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurs auf. Er gliedert sich in zwei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Im ersten und zweiten Semester des Aufbaustudienkurses finden die Lehrveranstaltungen an der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise und im dritten und vierten Semester an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudienkurses ergeben sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung (Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung).

(2) Dieser Aufbaustudienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie dem französischen „Master en droit (Mention droit de l'entreprise)“ besteht.

(3) Bestandteil des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht ist der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“ Das Studium dieses

Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten, mündlichen Prüfungen und einer häuslichen Arbeit. Näheres regelt die Ordnung der Juristischen Fakultät - der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht und für den Erwerb des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung).“

- 6. Der bisherige 4. Abschnitt wird zum 5. Abschnitt und die bisherigen §§ 27 und 28 werden zu den §§ 28 und 29.**

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät
vom 17.06.2008.

Düsseldorf, den 24.03.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', written in a cursive style.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Vierte Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 24.03.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GV.NRW.2009 S. 308), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (GV.NRW S. 680) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 7. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

In § 12 wird nach Satz 2 als neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend kann eine Wiederholungsklausur zu einem früheren Zeitpunkt angeboten werden, wenn im betreffenden Semester im Rahmen der französischen licence der Notendurchschnitt von 10 Punkten nicht erreicht worden ist.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 der Vorschrift.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 28.04.2009 sowie der Genehmigung des Justizministeriums vom 23.12.2009 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Düsseldorf, den 24.03.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Achte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 24.03.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GV.NRW.2009 S. 308), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (GV.NRW S. 680) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 22. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Vor „§ 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung“ wird eine neue Zeile mit den Worten „1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften“ eingefügt.
- b. Der bisherige § 4 wird zu § 2 und die bisherigen §§ 2 und 3 werden zu §§ 3 und 4.
- c. Nach „§ 2 Zuständigkeit“ werden folgende Zeilen neu eingefügt:
„2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung“.
- d. Nach „§ 18a Wiederholung zur Verbesserung“ werden folgende Zeilen neu eingefügt:
„3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 19 Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und
französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“

§ 20 Prüfungsabschnitte

- § 21 Anmeldung und Zulassung
- § 22 Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit
- § 25 Prüfungsnoten
- § 26 Schlussentscheidung nach Ableistung aller Prüfungen
- § 27 Schlussentscheidung ohne häusliche Arbeit
- § 28 Zeugnis
- § 29 Zwischenentscheidungen
- § 30 Ordnungswidriges Verhalten
- § 31 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 32 Freiversuch
- § 33 Wiederholung zur Verbesserung

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

- e. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden zu §§ 34 bis 37.
- f. Nach den Worten „§ 37 Inkrafttreten“ werden die Worte:
 „Anlagen: Anlage zu § 19 Schwpo
 Anlage zu § 21 Schwpo“ eingefügt.

- 2. **Vor „§ 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung“ wird eine neue Zeile mit den Worten „1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften“ eingefügt.**
- 3. **Der bisherige § 4 wird zu § 2 und die bisherigen §§ 2 und 3 werden zu §§ 3 und 4.**
- 4. **Nach § 2 wird als Überschrift eingefügt:
 „2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung“.**
- 5. **In § 3 Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Kriminologie“ durch das Wort „Arztstrafrecht“ ersetzt.**
- 6. **In § 4 Absatz 2 Satz 5 wird „§ 2 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 3“.**

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 wird „§ 2 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1“.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Bekanntgabe“ die Worte „der Zulassung“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Bewertung“ in „Bewertungen“ geändert.
- b) In Absatz 3 wird „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt durch „Abs. 1 Satz 5“.

9. In § 18a Satz 2 wird „§ 3“ durch „§ 4“ ersetzt.

10. Nach § 18a wird Folgendes neu eingefügt:

„3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 19 Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“

(1) Der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“ ist Bestandteil des viersemestrigen integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht (§ 27 Abs. 3 der Studienordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf). Von den Lehrveranstaltungen dieses Aufbaustudienkurses, die sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung der beiden Partnerfakultäten (Anlage zu § 19) ergeben, sind die folgenden Lehrveranstaltungen Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung:

1. im ersten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit de la concurrence et de la distribution“, „Droit du travail“ oder „Droit des sociétés“;

2. im zweiten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit de la sécurité sociale“, „Droit du travail“ oder „Droit des sociétés“;

3. im dritten Semester vier Vorlesungen der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Kollektives Arbeitsrecht und Individualarbeitsrecht;

4. im vierten Semester ein Seminar im Wirtschaftsrecht oder im Arbeitsrecht und drei Vorlesungen der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel Internationales Arbeitsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht.

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind auch die mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 20 Prüfungsabschnitte

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten, drei mündlichen Prüfungen und einer häuslichen Arbeit. Die Aufsichtsarbeiten und die mündlichen Prüfungen gehen der häuslichen Arbeit voran.

(2) Auf die vier Aufsichtsarbeiten werden die beiden Aufsichtsarbeiten angerechnet, die zu den Inhalten der Vorlesungen des ersten und zweiten Semesters im französischen Recht in Cergy-Pontoise (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) geschrieben werden. Im dritten Semester werden in Düsseldorf zwei Aufsichtsarbeiten geschrieben, deren Aufgabenstellungen jeweils zwei Vorlesungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; zum Beispiel Konzernrecht und Umwandlungsrecht, Kollektives Arbeitsrecht und Individualarbeitsrecht) zu entnehmen sind. Zu den Inhalten der Vorlesungen des vierten Semesters im deutschen Recht in Düsseldorf (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) werden jeweils mündliche Prüfungen abgelegt.

(3) Die Aufgabenstellung für die in deutscher Sprache anzufertigende häusliche Arbeit ist dem Inhalt der belegten Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

§ 21 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Studierenden haben sich bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters des Aufbaustudienkurses in Düsseldorf abgelegt werden, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung gilt zugleich als Antrag auf Zulassung. Die Zulassung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. gemäß den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21) für das Studium im intergiierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht zugelassen worden ist,
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist,
3. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW),
4. einen Grundlagenschein erworben hat,
5. an den Aufsichtsarbeiten des ersten und zweiten Semesters in Cergy-Pontoise (§ 20 Abs. 2 Satz 1) teilgenommen hat,
6. die für die ersten drei Semester in Cergy-Pontoise und in Düsseldorf vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3) besucht hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nicht an der Heinrich-Heine-Universität abgelegt haben, oder die nach der an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft

abgelegten Zwischenprüfung dort nicht ohne Unterbrechung eingeschrieben waren, müssen ihrer Anmeldung eine Erklärung beifügen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Für sie können aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 4 zugelassen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag verspätet gestellt worden ist. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor dem Termin zu Anfertigung der Aufsichtsarbeiten bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Zulassung ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Prüfungsleistungen eine Kennziffer zu.

§ 22 Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters (§ 20 Abs. 2 Satz 2) werden in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters gestellt. Die Termine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters beträgt je drei Stunden. Der Prüfungsausschuss kann behinderten Prüflingen diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängern.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Aufsichtsarbeiten durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Aufsichtsarbeiten dürfen außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(5) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1. die Bearbeitungszeit (Absatz 2) angemessen verlängern;

2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der jeweiligen Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unverzüglich binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich geltend gemacht hat.

(6) Die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten

Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(7) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters werden den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur ersten mündlichen Prüfung (§ 23 Abs. 2 Satz 5) mitgeteilt.

§ 23 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen des vierten Semesters (§ 20 Abs. 2 Satz 3) werden in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 abgelegt, von denen eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein soll. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz; die oder der Vorsitzende soll die- oder derjenige Prüfer sein, die oder der die Lehrveranstaltung gehalten hat, auf deren Inhalt sich die mündliche Prüfung bezieht.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Die Dauer einer Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat etwa 15 Minuten. Für behinderte Studierende kann der Prüfungsausschuss die Dauer einer Prüfung um bis zu 50% verlängern. Die Ladung zu einer mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen mündlichen Prüfung.

(3) Nach Beendigung der jeweiligen mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung.

(5) §§ 19, 23 Abs. 1 JAG NRW gelten entsprechend.

§ 24 Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit

(1) Die häusliche Arbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt nach Beendigung des Schwerpunktbereichsstudiums im vierten Semester des Aufbaustudienkurses in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters zugeteilt.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas während der Dienststunden beim Prüfungsamt abzuliefern; die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Für behinderte Prüflinge kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern.

(3) Der Prüfling fügt auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die häusliche

Arbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Die häusliche Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Eine/r der Prüferinnen oder Prüfer ist in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(5) Die Bewertung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling mit der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 26 Abs. 6) mitgeteilt.

§ 25 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Für die Umrechnung der französischen Noten, mit denen die Aufsichtsarbeiten des ersten und zweiten Semesters in Cergy-Pontoise im französischen Recht (§ 20 Abs. 2 Satz 1) bewertet worden sind, in deutsche Prüfungsnoten gemäß Absatz 1 gilt die folgende Umrechnungstabelle:

<i>Französische Benotung</i>	<i>Deutsche Benotung</i>
- 0/20 – 4,99/20	- 0 Punkte
- 5/20	- 1 Punkt
- 6,66/20	- 2 Punkte
- 8,33/20	- 3 Punkte
- 10/20	- 4 Punkte
- 10,5/20	- 5 Punkte
- 11/20	- 6 Punkte
- 11,5/20	- 7 Punkte
- 12/20 assez bien	- 8 Punkte
- 12,5/20	- 9 Punkte
- 13/20	- 10 Punkte
- 13,5/20	- 11 Punkte
- 14/20 bien	- 12 Punkte
- 14,5/20	- 13 Punkte
- 15/20	- 14 Punkte
- 15,5/20	- 15 Punkte
- 16/20 très bien	- 16 Punkte
- 17/20	- 17 Punkte
- 18/20 – 20/20	- 18 Punkte

(3) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 –	18,00	Punkte: sehr gut
11,50 –	13,99	Punkte: gut
9,00 –	11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 –	8,99	Punkte: befriedigend
4,00 –	6,49	Punkte: ausreichend
1,50 –	3,99	Punkte: mangelhaft
0 –	1,49	Punkte: ungenügend

§ 26 Schlussentscheidung nach Ableistung aller Prüfungen

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn zwei der vier Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2) und zwei der drei mündlichen Prüfungen (§ 20 Abs. 2 Satz 3) mit jeweils mindestens 4 Punkten sowie die häusliche Arbeit mit mindestens 1 Punkt bewertet wurden und der Punktwert insgesamt 4,00 nicht unterschreitet.

(3) Der Punktwert für die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die vier Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von jeweils 10 %, insgesamt also 40 %,
2. die Leistungen in den drei mündlichen Prüfungen mit einem Anteil von

jeweils 10 %, insgesamt also 30 %, und

3. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 %

zu berücksichtigen.

(4) Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen erlassen worden (§ 31 Abs. 2), so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung soll dem Prüfling spätestens 18 Wochen nach Abgabe der häuslichen Arbeit mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich gegeben werden.

§ 27 Schlussentscheidung ohne häusliche Arbeit

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. drei oder mehr Aufsichtsarbeiten oder zwei oder mehr mündliche Prüfungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind,

2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und ohne genügende Entschuldigung zu den Terminen für zwei oder mehr mündliche Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder diese Termine nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt,

3. ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist vom Prüfungsausschuss für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden;

2. der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

Insoweit entfällt die Wirkung der Zulassung.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 28 Zeugnis

(1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die belegten Lehrveranstaltungen sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses (§ 26) anzugeben.

(2) Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Hat der Prüfling zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten. Nähere Vorgaben treffen die zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21).

§ 29 Zwischenentscheidungen

(1) Liefert ein Prüfling eine der in Düsseldorf anzufertigenden Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2) oder die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss für „ungenügend“ zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(2) Liefert ein Prüfling eine der in Düsseldorf anzufertigenden Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er sie in dem nächstmöglichen Termin anzufertigen.

(3) Liefert ein Prüfling die häusliche Arbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert die Abgabe der häuslichen Arbeit sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu.

(4) Erscheint der Prüfling mit genügender Entschuldigung nicht zum Termin für eine mündliche Prüfung, ist kurzfristig ein neuer Termin anzuberaumen.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. Von dem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 30 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Schwerpunktbereichsprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 32 keine Anwendung.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb von fünf Jahren seit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 26 Abs. 5).

(3) Über die Folgen eines festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfung ist in demselben Schwerpunktbereich abzulegen.

(2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die Ablegung der mündlichen Prüfungen oder die Anfertigung der häuslichen Arbeit, soweit diese Prüfungsleistungen jeweils alle mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 32 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 und Satz 2 sowie Abs. 3 – 5 JAG NRW gilt entsprechend.

(2) § 31 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 33 Wiederholung zur Verbesserung

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 32 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Im Rahmen der Wiederholung zur Verbesserung sind die nach § 20 erforderlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der beiden im

französischen Recht in Cergy-Pontoise geschriebenen und gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 anzurechnenden Aufsichtsarbeiten zu erbringen; andere Prüfungsleistungen der zuvor bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung werden nicht angerechnet. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so wird hierüber ein Zeugnis erteilt.

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften“

11. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden zu §§ 34 bis 37.
12. Nach § 37 werden folgende Anlagen eingefügt:

„Anlage zu § 19 Schwpo

Cursus intégré franco-allemand au niveau Master en droit économique et social
Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs
im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Programme commun de formation et Règlement ECTS
Gemeinsamer Studienplan und ECTS-Regelung
- Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung -

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à l'Université de Cergy-Pontoise

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'examen	Contr. continu	
				D *	D	
1^{er} semestre (S1)	30	30				
UE 1	14	14		Écrit de 3 h00	Contrôle continu	105 h
EC 1	3.5	3.5	Un CM de droit de la concurrence et de la distribution	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit de la concurrence et de la distribution		1,5 h / sem	16,5 h

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam	Contr. continu	
				D *	D	
EC 2	3.5	3.5	Un CM de droit du travail ou de droit des sociétés	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit du travail ou de droit des sociétés		1,5 h / sem	16,5 h
UE 2	8	8		Oral	Contrôle continu	84 h
EC 1	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit du travail approfondi. 2) droit des contrats spéciaux	3 h /sem		36 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit pénal du travail 2) droit fiscal des affaires	3 h /sem		36 h
EC 3	2	2	Un TD d'atelier juridique		1 h/sem	12 h
UE 3	8	8		Ecrit de 1,5 h		36 h
EC 1	3	3	Un CM Wettbewerbsrecht	1,5 h/sem		12 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) Arbeitsrecht I 2) Gesellschaftsrecht I	1,5 h/sem		12 h
EC 3	2	2	Un cours magistral à choisir 1) Steuerrecht 2) Rechtsvergleich zwischen deutschem und französischem Arbeitsrecht	1,5 h/sem		12 h
Total 1^{er} semestre (S1)	30	30				225 h

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à l'Université de Cergy-Pontoise

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/étudiant
				Nature de l'exam. D *	Contr. continu D	
2° semestre (S2)	30	30				
UE 1	14	14		Écrit de 3 h00	Contrôle continu	105 h
EC 1	3.5	3.5	Un CM de droit de la sécurité sociale	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit de la sécurité sociale		1,5 h / sem	16,5 h
EC 2	3.5	3.5	Un CM de droit du travail ou de droit des sociétés	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit du travail ou de droit des sociétés		1,5 h / sem	16,5 h
UE 2	8	8		Oral	Contrôle continu	84 h
EC 1	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit des entreprises en difficultés 2) droit social international et européen	3 h /sem		36 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit des instruments de paiement et de crédit 2) histoire du droit du travail	3 h /sem		36 h
EC 3	2	2	Un TD d'atelier juridique		1 h/sem	12 h

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exam.	TD Contr. contin u	Durée Totale/ étudiant
				D *	D	
UE 3	8	8		Ecrit de 1,5 h		36 h
EC 1	3	3	Un CM Sozialrecht	1,5 h/sem		12 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) Arbeitsrecht II 2) Gesellschaftsrecht II	1,5 h/sem		12 h
EC 3	2	2	Un cours magistral à choisir 1) Insolvenzrecht 2) Geschichte des deutschen Arbeitsrechts	1,5 h/sem		12 h
Total 2^e semestre (S2)	30	30				225 h

* D = durée

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exa m.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
3^e semestre	30	30				
UE 1	18	18		2 écrits de 3h.	examen	120 h
EC 1	4.5	4.5	Konzernrecht	2 h/sem		30 h
EC 2	4.5	4.5	Umwandlungsrecht	2 h/sem		30 h
EC 3	4.5	4.5	Kollektives Arbeitsrecht	2 h/sem		30 h
EC 4	4.5	4.5	Individualarbeitsrecht	2 h/sem		30 h
UE 2	9	9		Oral		60 h
EC 1	2.25	2.25	Droit des concentrations	1 h/sem		15 h
EC 2	2.25	2.25	Droit des restructurations	1 h/sem		15 h
EC 3	2.25	2.25	Droit des relations collectives du travail	1 h/sem		15 h
EC 4	2.25	2.25	Droit des relations individuelles du travail	1 h/sem		15 h
UE 3	3	3				
EC 1	3	3	Rapport de stage en français et en allemand - un stage de 6 semaines en France (cabinet d'avocat, tribunal, entreprise ou syndicat) - un stage de 6 semaines en Allemagne (Anwaltskanzlei, Gericht, Unternehmen ou Gewerkschaft)	écrit		

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exa m.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
Total 3^e semestre	30	30	Cours magistraux et séminaires			180 h

Présentation globale de la 2^{ème} année

Cours effectués à l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exa m.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
4^e semestre	30	30				
UE 1	12	12		Oral		120 h
EC 1	4	4	Internationales Arbeitsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h /sem		30 h
EC 2	4	4	Europäisches Gesellschaftsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h /sem		30 h
EC3	4	4	Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht- Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h/ sem		30 h
UE 2	6	6			Grand oral	30 h
EC 1	6	6	Un séminaire optionnel à choisir 1) Wirtschaftsrecht 2) Arbeitsrecht		2h/sem	30 h
UE 3	12	12				
EC 1	12	12	Mémoire			

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exa m.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
Total 4^e semestre	30	30	Cours magistraux et séminaires			150 h

Anlage zu § 21 Schwpo

Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht der Universitäten Düsseldorf und Cergy-Pontoise

Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppellabschlusses
des französischen Master en droit (Mention droit de l'entreprise)
und des deutschen Hochschulzertifikats sowie der Schwerpunktbereichsprüfung
- Anlage zu § 21 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung -

Beginn: Studienjahr 2008/2009

1. Doppelabschluss

1.1 Der Doppelabschluss des Master en droit (Mention droit de l'entreprise) der Universität Cergy-Pontoise und des Hochschulzertifikats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird nach vier Semestern erreicht, und zwar durch Erlangung von insgesamt 120 European Credit Transfer System (ECTS), d.h. 30 ECTS pro Semester. Der Erwerb der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung setzt die Zulassung zu diesem integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs voraus; die näheren Prüfungsvoraussetzungen regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (vgl. Ziff. 5).

In jedem Semester ist der Unterricht einschließlich der Praktika in Module eingeteilt (UE = Unité d'enseignement), die aus konstitutiven Elementen (EC) zusammengesetzt sind. Falls eine „Vorlesung“ / „Cours Magistral“ (CM) und eine diesbezügliche „Arbeitsgemeinschaft“ / „Travaux dirigés“ (TD) im selben Modul (UE) angeboten werden, stellen sie ein einziges konstitutives Element dar.

Die Module und die konstitutiven Elemente (EC) sind in von beiden Fakultäten gemeinsam erstellten, dieser Regelung beigelegten Übersichtsplänen festgelegt. Zu unterscheiden sind bei den EC:

- CM mit einem TD (in derselben UE)
- ein TD ohne korrespondierenden CM
- ein CM ohne TD
- ein Seminar und ein Praktikum/Stage stellt jeweils eine UE dar

1.2 Damit ein Semester mit 30 Punkten als absolviert gilt, muss der oder die Studierende in der Benotung der UE einen Mittelwert von 10 (von 20 möglichen) Punkten erreichen. Um den Mittelwert zu ermitteln, sind die EC eines UE mit Koeffizienten und ECTS-Punkten versehen, so wie in den beigelegten Übersichtsplänen festgelegt.

1.3 Die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt mit Rücksicht auf die Absolvierung eines EC, eines UE und eines Semesters.

Wenn der oder die Studierende ein Semester insgesamt erfolgreich absolviert, erhält er oder sie 30 ECTS-Punkte, also selbst die ECTS-Punkte solcher UE, für die er oder sie nicht den Mittelwert erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich zwischen den UE als absolviert gelten.

Wenn der oder die Studierende das Semester nicht insgesamt erfolgreich absolviert, aber eine UE erfolgreich absolviert, erhält er oder sie die auf diese UE bezogenen ECTS-Punkte gutgeschrieben, also selbst die ECTS-Punkte solcher EC, für die er den Mittelwert nicht erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich, d.h. durch Ermittlung des Mittelwerts, zwischen den EC als absolviert gelten.

Absolviert der oder die Studierende nur einzelne EC, werden ihm oder ihr sämtliche diesbezüglichen ECTS-Punkte gutgeschrieben. Es ist nicht möglich, nur Teile eines EC zu absolvieren.

Wenn nur Teile eines EC mit 10 oder mehr Punkten erreicht werden, führt dies nicht zur Gutschrift von ECTS-Punkten .

2. Bedingungen des Zugangs zum integrierten Aufbaustudienkurs

2.1 Der Aufbaustudienkurs baut auf dem dreijährigen Grundstudienkurs auf. Er steht dessen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen offen, um ihnen die erforderliche Weiterqualifizierung für die Berufstätigkeit in beiden Partnerländern zu ermöglichen.

Darüber hinaus steht der Aufbaustudienkurs externen Studierenden offen, die über eine vergleichbare Qualifikation als Grundlage verfügen. Das ist insbesondere der Fall bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die eine französische licence en droit und eine deutsche juristische Zwischenprüfung erworben haben.

Binnen einer von beiden Fakultäten zu bestimmenden Frist haben die Bewerber an eine der beiden Universitäten eine schriftliche Bewerbung zu richten, die neben den persönlichen Daten eine Begründung für die Wahl des Studienkurses (Motivation) enthält. Sie ist – um ein gutes Niveau der Sprachkenntnisse nachzuweisen – in deutscher und in französischer Sprache abzufassen und hat einen Umfang von jeweils einer Seite. Außerdem sind die Universitätszeugnisse sowie – soweit schon vorhanden – die Abschlusszertifikate aus dem Grundstudium vorzulegen.

Die an beiden Universitäten für den integrierten Aufbaustudienkurs verantwortlichen Professoren prüfen die Bewerbung. Kann die Bewerbung angenommen werden, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gespräch geladen, das in Anwesenheit beider Verantwortlicher oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter geführt wird. Die endgültige Zulassung bedarf der Zustimmung beider verantwortlicher Professoren.

2.2 Die Zulassung zum 2. Jahr des Aufbaustudiums („Master II“) setzt voraus, dass die Studierenden den integrierten Master I erworben haben. Für das 1. Studienjahr gilt, dass jedes der beiden Semester erreicht werden muss und in der auf das ausländische Recht bezogenen UE in jedem Semester jeweils ein Notendurchschnitt von 10 Punkten erzielt sein muss. Ein Ausgleich mit anderen UE im 1. Studienjahr findet nicht statt. Nur dann kann der oder die Studierende den integrierten Aufbaustudienkurs im 2. Studienjahr fortsetzen.

3. Examensvorschriften

3.1 Die Examina werden – soweit keine Sonderregelungen bestehen – entsprechend den Regeln der Universität des jeweiligen Studienorts abgehalten.

3.2 Die Abschlussexamen (schriftlich oder mündlich) hinsichtlich der einzelnen Unterrichtsfächer werden zweimal am Unterrichtsort abgehalten. Die Termine werden vom jeweils zuständigen Dekan oder dem Programmverantwortlichen festgesetzt und bekannt gegeben.

3.3 Die Noten der Studienleistungen in den Vorlesungen (CM) im deutschen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Düsseldorf, die Noten der CM und TD im französischen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Cergy-Pontoise festgesetzt. Letzteres gilt auch für das *atelier juridique* im 1. Studienjahr. Nach deutschen Regeln ermittelte Noten werden gleichzeitig vom Prüfer mit Noten nach der französischen Notenskala von 1 – 20 versehen, um die Noten-Mittelwerte zu errechnen und die ECTS-Punkte zu erreichen. Dabei gilt Folgendes:

Deutsche Benotung	Französische Benotung
<i>ungenügend / nul</i> - 0 Punkte	- 0/20 – 4,99/20
<i>mangelhaft / insuffisant</i> - 1 Punkt - 2 Punkte - 3 Punkte	- 5/20 - 6,66/20 - 8,33/20
<i>ausreichend / passable</i> - 4 Punkte - 5 Punkte - 6 Punkte	- 10/20 passable - 10,5/20 - 11/20
<i>befriedigend / satisfaisant</i> - 7 Punkte - 8 Punkte - 9 Punkte	- 11,5/20 - 12/20 assez bien - 12,5/20
<i>voll befriedigend / pleinement satisfaisant</i> - 10 Punkte - 11 Punkte - 12 Punkte	- 13/20 - 13,5/20 - 14/20 bien
<i>gut / bien</i> - 13 Punkte - 14 Punkte - 15 Punkte	- 14,5/20 - 15/20 - 15,5/20
<i>sehr gut / très bien</i> - 16 Punkte - 17 Punkte - 18 Punkte	- 16/20 très bien - 17/20 - 18/20 – 20/20

3.4 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester, ein Modul (UE) oder ein konstitutives Element (EC) erreicht hat, wird zu den diesbezüglichen Prüfungen nicht noch einmal zugelassen. Der oder die Studierende behält die jeweils erreichten Ergebnisse und die entsprechenden ECTS-Punkte.

3.5 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester nicht mit 30 Punkten absolviert hat, wechselt gleichwohl ins folgende Semester über. Dies gilt nicht, wenn er oder sie zwei Semester nicht absolviert hat. Eine Ausnahme von dieser Regelung enthält Ziff. 2.2 für das 1. Studienjahr.

3.6 Eine Kompensierung von Benotungen zwischen den Semestern findet nicht statt.

4. Die Jury

4.1 Am Ende eines jeden Semesters berät die Jury unter Vorsitz der an jeder Universität für den integrierten Studienkurs verantwortlichen Professoren.

Den Vorsitz der Jury hat hinsichtlich der von der Universität Cergy-Pontoise stammenden Studierenden der für diese Universität programmverantwortliche Professor, hinsichtlich der von der Universität Düsseldorf stammenden Studierenden der dort programmverantwortliche Professor inne. Der Vorsitzende hat die ausschlaggebende Stimme.

4.2 Die Jury bewertet die Gesamtleistung eines Semesters, vergibt die ECTS-Punkte und nimmt eine Gesamtbenotung vor.

4.3 Die Abschlussbenotung des Doppeldiploms resultiert aus dem Mittelwert der zurückgelegten vier Semester.

4.4 Die Leistungen eines Semesters sind mit den unter Ziff. 3.3 aufgeführten Noten entsprechend der deutsch-französischen Notenskala zu bewerten.

5. Deutsche Schwerpunktbereichsprüfung

Die Erlangung der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach den Regelungen und der Prüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 28.04.2009 und vom 02.03.2010 sowie der Genehmigung des Justizministeriums vom 23.12.2009 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Düsseldorf, den 24.03.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', with a stylized, cursive script.

Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.